

**Eckdaten des Entwurfs eines
Vorschaltgesetzes zur Durchführung der
Gebietsreform in Thüringen –
Drucksache 6/2000**

Stand April 2016

Warum braucht der Freistaat diese Reform zum jetzigen Zeitpunkt?

- 2019 läuft der Solidarpakt II aus.
- Der Länderfinanzausgleich wird neu geordnet.
- 2020 beginnt eine neue Förderungsperiode der Europäischen Union. Es muss davon ausgegangen werden, dass Thüringen ab 2020 weniger EU-Mittel erhält.

Zahlen und Fakten zur Gemeindestruktur im Freistaat

- Fast jede siebente Gemeinde ist in der Haushaltssicherung, jede zehnte Gemeinde hatte 2015 keinen Haushalt, jede vierte Gemeinde hat keine Rücklagen mehr.
- Trotz jährlicher Hilfsprogramme in den Jahren 2013 bis 2015 in dreistelliger Millionenhöhe ist die Finanzlage der Kommunen zum Teil dramatisch.
- Von den 843 Thüringer Gemeinden haben 571 weniger als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- Im Vergleich zu den 1990er Jahren investieren die Thüringer Kommunen nur noch 40 Prozent.

Ziele der Reform

- Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- Stärkung zentralörtlicher Strukturen (Stärkung der Städte)

Neugliederung der Landkreise

- Landkreise sollen (Sollvorschrift heißt, Ausnahmen im Zweifelsfall möglich) mindestens **130 000 und höchstens 250 000 (Jahr 2035)** Einwohner haben und **3 000 Quadratkilometer** nicht überschreiten.
- Die Bildung der neuen Landkreise erfolgt durch Zusammenschluss der bestehenden Landkreise. Eine Aufteilung des Gebietes bestehender Landkreise soll unterbleiben.
- Die Festlegung der Gebiete der neuen Landkreise erfolgt durch Gesetz.

Neugliederung der kreisfreien Städte

- Kreisfreie Städte sollen (Sollvorschrift) mindestens **100 000 Einwohner (Jahr 2035)** haben.
- Kreisfreie Städte, die die Mindesteinwohnerzahl unterschreiten, sollen jeweils in einen angrenzenden Landkreis per Gesetz eingegliedert werden.
- Kreisfreie Städte sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden, soweit dies der Neubildung der Landkreise nicht entgegensteht.

Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden

- Kreisangehörige Gemeinden sollen (Sollvorschrift) mindestens **6 000 Einwohner (Jahr 2035)** haben.
- Die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) sind ausgeschlossen.
- Die Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften erfolgt durch Gesetz.
- Weiterentwicklung zu Einheits- und Landgemeinden

- Kreisangehörige Gemeinden sollen mit benachbarten Gemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden.
- Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die derzeitigen Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern diese der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegenstehen und diese Gemeindeneugliederungen nicht vor der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Kraft treten.

Warum sind die Verwaltungsgemeinschaften nicht mehr zeitgemäß?

Die „Konstruktionsfehler“:

- **VG-Umlage** ist das einzige Finanzierungsinstrument, das nicht steuerkraftabhängig ist; ungerecht, weil die Mitgliedsgemeinden von ihrer Steuerkraft völlig unterschiedlich aufgestellt sind, die VG-Umlage aber eine Pro-Kopf-Umlage ist,
- **Verwaltung ist nicht mehr an die Gemeinde angedockt.** So gibt es eine zu geringe Identifikation der Beschäftigten mit ihrer Gemeinde. Sie sehen sich eher als ausgelagerte Dienstleistungsbehörde.
- **Rolle des VG-Vorsitzenden:** Er hat Stimmrecht, ist Mitglied der VG-Versammlung, ist Dienstleister für die Mitgliedsbehörden und kleine Kommunalaufsicht. Also derjenige, der dafür sorgen soll, dass die Mitgliedsgemeinden ordentliche Beschlüsse fassen, aber gleichzeitig ist er der, der sie dann beanstandet.

- Behebung dieser „Konstruktionsfehler“ möglich, würde aber die notwendigen Effizienzwirkungen nicht erzielen. Zudem bleiben zwei Problembereiche ungelöst :
 1. **Mehrfachbelastung der Verwaltung** durch das separierte Ortsrecht für jede Mitgliedsgemeinde;
 2. Das „**Auseinanderfallen**“ der **Zuständigkeit** der einzelnen Bürgermeister für den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse und den eigenen Wirkungsbereich einerseits und die Zuordnung des Vollzugspersonals und der –kapazitäten bei der Verwaltungsgemeinschaft (hohe Transaktionskosten) andererseits.

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

- Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum (3 Oberzentren und 30 Mittelzentren) ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen vergrößert werden.
- Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes (Ober-, Mittel oder Grundzentrum) übernehmen kann.

Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden

- Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung sind bis zum **31. Oktober 2017** bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen.

Strukturbegleithilfen

- Gemeinden, deren Neugliederung in den Jahren 2017 oder 2018 in Kraft tritt, können allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (Strukturbegleithilfen) erhalten (Gewährung ab dem 1.1. 2018.)
- Die Strukturbegleithilfen betragen insgesamt **55 Millionen Euro.**

- Anspruchsvoraussetzung für Strukturbegleithilfen ist, dass neu zu gliedernde Gemeinden eine überdurchschnittliche Verschuldung und in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweisen.

Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

- Gemeinden, die neu gebildet oder vergrößert wurden, erhalten für jede die Neugliederung beantragende Gemeinde allgemeine und nicht zweckgebundene Zuweisungen.
- Hierfür werden im Haushaltsjahr 2018 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt **100 Millionen Euro** bereitgestellt.

- Die tatsächliche Zuweisung beträgt für jede die Neugliederung beantragende Gemeinde mindestens **65 000 Euro** und maximal **1 Million Euro**.
- Keine Doppelförderung

Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

- Mit den Änderungen in der ThürKO erfolgt eine Stärkung des Ortsteil- und Ortschaftsrechts u.a. durch die Einführung eines begrenzten Budgetrechts.
- Für Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister darf die Höhe der Entschädigung für die Dauer der laufenden Amtszeit abweichend 80 v. H. des Höchstbetrages nicht überschreiten.
- Erweiterung des Gemeinderates

Der weitere Fahrplan

- 9. Juni 2016 ab 9 Uhr öffentliche mündliche Anhörung des Gesetzes durch den Innen- und Kommunalausschuss im Landtag
- 22. – 24. Juni 2016 Beschlussfassung durch den Landtag
- 1. Juli 2016 Inkrafttreten des Gesetzes
- Jeder Neugliederungsmaßnahme (auch freiwillige) bedarf eines eigenen Gesetzes.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit !**